

# GEMEINDE ERESING

## Richtlinien für das Förderprogramm zum Einbau von Schallschutzfenstern der Gemeinde Eresing

### 1. Anwendungsbereich und Ziel

Gefördert werden Massnahmen in allen bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden in der Gemeinde Eresing, die sich näher als 15 Meter vom Fahrbahnrand folgender Hauptverkehrsstraßen befinden:

- Hauptstraße (Kreisstraße LL 13)
- Windach Straße
- Geltendorfer Straße
- Schwabhauser Straße (Kreisstraße LL 7)
- Schöffeldinger Straße

Ziel dieses Programmes ist, mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln einen Anstoß für eigene Bemühungen der Bürger der Gemeinde zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen zu geben.

### 2. Geförderte Massnahmen

Bezuschusst wird der Einbau von Schallschutzfenstern zum Schutz von Wohnräumen, Schlafzimmern, Kinderzimmern, Wohnküchen, Büros und ähnlichen Nutzungen.

Aus Schallschutzgründen wird kein Zuschuss für Fenster von Abstellräumen, Treppenhäusern und ähnlichen Nutzungen gewährt, die eine Sichtverbindung zu jeweils nächstgelegenen Strasse haben.

### 3. Höhe der Förderung

#### 3.1 Das Gebäude befindet sich näher als 10 Meter vom Fahrbahnrand

Die Zuwendung beträgt

- 10 v.H. der Kosten der Schallschutzfenster (Einbau- und Beschaffungskosten),
- höchstens jedoch 150,-- € je Fensterelement.

#### 3.2 Das Gebäude befindet sich in einem Bereich von 10 bis 15 m vom Fahrbahnrand

Als Zuwendung wird die Differenz zwischen Schallschutz- und Isolierverglasung gewährt.

Die Förderung wird nur für die der Straße zugewandte Hausfront gewährt.

#### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle Personen (auch juristische), für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft.

#### **5. Erforderliche Unterlagen / Antragsverfahren**

Der Förderantrag (Formblätter erhältlich bei der Gemeinde) ist unter Vorlage von nachprüfbaren Kostenschätzungen oder Kostenvoranschlägen bei der Gemeinde einzureichen.

Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt, mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

#### **6. Ausschluß der Förderung**

Nicht gefördert werden Massnahmen, die vor der Zuschussantragstellung begonnen wurden.

#### **7. Auszahlung des Zuschusses**

Nach Abschluß der Arbeiten ist die Auszahlung des Zuschusses entsprechend des bewilligten Zuschußbetrages schriftlich (formlos) unter Vorlage der Rechnungen (im Original) und der entsprechenden Überweisungsbelege bei der Gemeinde zu beantragen.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der Forderanträge.

#### **8. Abschluss der Massnahme**

Die Massnahme ist ein Jahr nach Zuschusszusage abzuschließen. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Zuschuß.

#### **9. Allgemeine Regelungen**

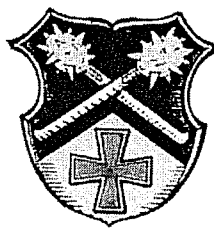
Die Gemeinde Eresing ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemässe und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von fünf Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden.

Eresing, den 10. Juli 2007

Gemeinde

Loy  
1. Bürgermeister



# GEMEINDE ERESING

## Auszug aus der Niederschrift

### der Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2007

#### TOP 7      Vollzug der Richtlinien für das Förderprogramm zum Einbau von Schallschutzfenstern;

##### *Sach- und Rechtslage*

Gemäß den Richtlinien der Gemeinde Eresing für das Förderprogramm zum Einbau von Schallschutzfenstern werden Massnahmen in allen bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden in der Gemeinde Eresing, die sich näher als 10 Meter vom Fahrbahnrand folgender Hauptverkehrsstraßen befinden, gefördert:

- Hauptstraße (Kreisstraße LL 13)
- Windach Straße
- Geltendorfer Straße
- Schwabhauser Straße (Kreisstraße LL 7)
- Schöffeldinger Straße

Der Gemeinde liegt nunmehr ein Förderantrag aus der Hauptstraße vor, bei dem sich das Gebäude in einem Bereich zwischen 13 m und 15 m befindet.

Befreiungs- und Ausnahmetatbestände kennt das Förderprogramm der Gemeinde nicht. Nach den Förder Richtlinien ist damit eine Förderung ausgeschlossen.

Sollte der Gemeinderat einer Förderung zustimmen, ist eine Änderung der Richtlinien (rückwirkend) notwendig.

#### Beschluss:

**Die Richtlinien der Gemeinde werden wie folgt geändert:**

**Gefördert werden Massnahmen an baulichen Anlagen in einem Abstand von 10 bis 15 m vom Fahrbahnrand mit dem Unterschiedsbetrag zwischen Schallschutz- und Isolierverglasung.**

**Die Förderung wird dabei nur für die straßenzugewandte Hausfront gewährt.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

Windach, den 14. Juni 2007

Loy   
1. Bürgermeister

**Erlidigungsvermerk**

1.	Original/kopie an:	
	<input type="checkbox"/> Sg	/ 31 ✓
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/> Antragsteller	
2.	WV	/o.E.
3.	Ablage	
	<input type="checkbox"/> Gemeinde	
	<input type="checkbox"/> Sg.	10
	<input type="checkbox"/> EAPI.	
4.	Datum:	15.06.2007
	Handzeichen:	